

An  
Stadt Oldenburg  
z.Hd. Herrn Wichmann  
Industriestr. 1h  
26121 Oldenburg  
und  
Landkreis Oldenburg  
Frau Kattau-Balke  
Delmenhorster Str. 6  
27793 Wildeshausen

Oldenburger Ruderverein e. V.  
Rgv. Ems-Jade-Weser /  
Team Nordwest e. V.  
Achterdiek 3  
26131 Oldenburg

### **Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ – Anregungen und Bedenken zum Entwurf 4-2019**

06. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Oldenburger Ruderverein e. V. (ORVO) und in dem Rgv. Ems-Jade-Weser /Team Nordwest e. V. sind rund 800 Mitglieder organisiert.

Eine Einschränkung des Ruderbetriebes durch die Verbote des Naturschutzgebietes „Mittlere Hunte“ (Stand 4-2019) auf der Hunte ist u.E. naturschutzfachlich nicht erforderlich.

In dem aktuellen Verfahren wurde die Öffentlichkeit nicht ausreichend über die Folgen der Einschränkung des Allgemeingebrauchs durch die geplante Verordnung informiert und beteiligt. Deswegen muss dies wiederholt werden, wenn die Einschränkungen weiterhin durchgesetzt werden sollen.

Im Rahmen der vereinsinternen Ausbildungen wird auf die naturschonende Nutzung der Gewässer aufmerksam gemacht. Der ORVO führt Veranstaltungen wie den Hunte-Rudertag durch und bringt den Menschen die Hunte näher. Veranstaltungen wie der Hunte-Rudertag finden nur einmal im Jahr im Sommer statt und müssen weiterhin stattfinden können.

Zu Ihrem Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (Stand 4-2019) fordern wir als Oldenburger Ruderverein und Rgv. Ems-Jade-Weser /Team Nordwest zu folgenden Punkten der Verordnung Änderungen:

1. § 3 (1) Satz 2 Punkt 4. (Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art),
2. § 3 (1) Satz 2 Punkt 12. (Verbot des Lagern),
3. § 2 (1) (Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten werden),
4. § 4 (3) Satz 1 Nr. 1. (Sandbänke dürfen nicht betreten werden),
5. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2. (Ausstieg nur an den gekennzeichneten Anlagestellen) und
6. § 4 (3) Satz 1 Nr. 3. (Verbot für Boote über 6 m Länge zwischen Rittrumer Mühlenbach und Sandkruger Straße in Astrup).

Zu den einzelnen Punkten führen wir im Folgenden unsere Bedenken und Anregungen aus:

#### **§ 3 (1) Satz 2 Punkt 4 (Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art)**

Ein grundsätzliches Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art ist eine fachlich nicht erforderliche Einschränkung des Gemeingebrauchs.

Sinnvoll ist ein Verbot von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen im Bereich des Landkreises Oldenburg. Das Befahren der Mittleren Hunte im Bereich der Stadt Oldenburg mit

Motorbooten für Trainer/-innen sollte unbedingt freigestellt werden. Die Motorboote sind für das Training vor allem der Rennruderer unerlässlich, da seitlich neben den Ruderbooten fahrend, die Trainer die Betreuung der Sportler übernehmen, im Winterbetrieb auch für die Sicherheit eintreten. Außerhalb des Trainings liegt das motorisierte Trainingsboot neben dem Huntesteg des ORVO. Der Motorbootseinsatz im Trainingsbetrieb erfolgt ausschließlich auf dem Küstenkanal. Das Motorboot gelangt durch den Durchlass (vom ORVO auf halber Strecke zum E-Werk) von der Hunte in den Küstenkanal. Auf die Bundeswasserstraße Küstenkanal ist ein Anlegen nicht möglich. Der Steg für die Motorboote an der Hunte vor dem Bootshaus Achterdiek 3 ist deswegen dringend und dauerhaft erforderlich.

#### **§ 3 (1) Satz 2 Punkt 12. (Verbot des Lagern)**

Es ist nur an sehr wenigen Stellen möglich, die Boote zu verlassen. Das Lagern auf den Deichböschungen und an den Ein- und Ausstiegsstellen sollte nicht verboten werden. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit und in Bereichen mit niedriger Vegetation sollte dies weiterhin möglich sein.

#### **§ 2 (1) (Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten werden)**

Das Betreten der Hunte sowie deren Ufern sollte nicht verboten werden. Im Rahmen von Ausfahrten muss es möglich sein, das Ufer zu betreten und in der Hunte zu baden. Dabei fühlen wir uns dem Naturschutz verpflichtet. Es wird immer darauf geachtet, dass empfindliche Bereiche wie Röhrichte und Flachwasserbereiche nicht beeinträchtigt werden. Ein Badeverbot widerspricht der üblichen Nutzung in Oldenburg und Wardenburg. Viele Wassersportler nutzen die Hunte im Sommer zum Schwimmen (zum Beispiel Triathleten und Anwohner). Dieses Verbot ist vielen Oldenburgern aufgrund der mangelnden Bürgerinformation bei dem in Rede stehenden Verfahren nicht bekannt. Darüber hätte der Landkreis ausführlich mit Presseinformationen und Veranstaltungen informieren müssen.

#### **§ 4 (3) Satz 1 Nr. 1 (Sandbänke dürfen nicht betreten werden)**

Die empfindlichen Sandbänke unter Wasser werden nur im Notfall betreten. Eine Berührung des Bootskörpers wird in den Booten bewusst zum Schutz der empfindlichen Boote vermieden. Die wenigen sandigen Ufer würden nur im Ausnahmefall beim Anlegen betreten. Dabei sind Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten nicht zu erwarten.

#### **§ 4 (3) Satz 1 Nr. 2 (Ausstieg nur an den gekennzeichneten Anlagestellen)**

Ein Ausstieg sollte nicht nur an den gekennzeichneten Anlagestellen möglich sein (siehe § 3 (1) Satz 2 Punkt 12.).

Alle jetzigen Vereinsstege müssen uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Neben den mit Fahrzeugen zugänglichen öffentlichen Ein- und Ausstiegsstellen (OL-E-Werk, OL-Schulrudersteg, Wardenburg, Astrup, Dehland und Osttritttrum) müssen in regelmäßigen kurzen Abständen Ein- und Ausstiegsstellen zum Rasten vorgesehen werden (Rastplätze). Dies können die alte Militärbadestelle (rechtes Ufer Buschhagenniederung), rechtes Ufer unterhalb der Holzbrücke in Tungeln, linkes Ufer unterhalb der Brücke am Tillysee, rechtes Ufer am Wardenburger Strand (entlang des Sandfanges), linkes Ufer unterhalb der Brücke „Zum Hansberg“ (Sohlschwelle nördlich Barneführer Holz) und rechtes Ufer unterhalb der Eisenbahnbrücke am Barneführer Holz sein.

Das Anlanden und Rasten ohne gekennzeichnete Anlagestellen muss erlaubt bleiben, zum Beispiel in Bereichen ohne hohe Vegetation im bedeckten Abschnitt zwischen Brücke „Zum Hansberg“ (Barneführer Holz) und E-Werk in Oldenburg.

**§ 4 (3) Satz 1 Nr. 3 (Verbot für Boote über 6 m Länge zwischen Rittrumer Mühlenbach und Sandkruger Straße in Astrup)**

Da Ruderboote in der Regel über 6 m lang sind, würde dies ein Verbot für Ruderboote bedeuten. Das ist angesichts der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich. Man kann die Mittlere Hunte nur bei sehr hohen Wasserständen im Winter zwischen Wildeshausen und Oldenburg rudern. Dann sind überhaupt keine Beeinträchtigungen der Sohlen Gewässersohlen zu erwarten. Bisher waren Ruderboote von diesem Verbot vom Landkreis Oldenburg befreit (Schreiben von Herrn Schinnerer vom 1.3.2006 an den Oldenburger Ruderverein). Im Notfall, bei einem Baum im Fluss, muss es auch möglich sein, ans Ufer zu gehen und das Boot umzutragen.


Ein Verbot für Ruderboote außerhalb der Brutzeit sollte nicht aufgenommen werden!

Wir bitten um eine Befreiung von den Einschränkungen und um eine Genehmigung des Ruderbetriebes im bisherigen Rahmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Manja Simon)  
Vorsitzende  
Oldenburger Ruderverein e. V.

  
(Ulrich Pohland)  
Vorsitzender  
Rgv. Ems-Jade-Weser / Team Nordwest e. V.